

Entwurf vom 04.10.2021

Dekret zum Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2022

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 83 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. September 2007 zur Änderung gewisser Bestimmungen über die leistungsorientierte Führung;

gestützt auf den Staatsratsbeschluss Nr. 2021-981 vom 31. August 2021;

nach Einsicht in die Botschaft 2020-DFIN-83 des Staatsrats vom 4. Oktober 2021;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2022 wird genehmigt.

² Er sieht folgende Ergebnisse vor:

	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung:		
> Ertrag	3'899'705'900	
> Aufwand	3'899'444'800	
> Ertragsüberschuss		261'100
Investitionsrechnung:		
> Einnahmen	52'798'980	
> Ausgaben	238'428'080	
> Ausgabenüberschuss		185'629'100
Finanzierungsfehlbetrag:		58'901'440

Art. 2

¹ Das Gesamtvolumen der für das Jahr 2022 veranschlagten Nettosubventionen für Funktionsausgaben beträgt 40,4 % des gesamten kantonalen Steueraufkommens.

Art. 3

¹ Die Budgets für das Rechnungsjahr 2022 der Sektoren mit leistungsorientierter Führung werden genehmigt.

² Sie sehen folgende Ergebnisse als Aufwands- und Ertragssaldo der einzelnen Leistungsgruppen vor:

a)	Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg	Fr.
1.	Grundberufsausbildung und höhere Fachausbildung:	14'356'201
2.	Dienstleistungen:	6'592'554
b)	Amt für Wald und Natur	
1.	Wald, Wild, Naturgefahren:	13'121'296

2.	Staatswälder und andere vom WNA bewirtschaftete Güter:	845'891
c)	Amt für Informatik und Telekommunikation	
1.	IT-Governance des Staates:	4'098'912
2.	Beschaffung, Bereitstellung und Unterhalt von Applikationen:	32'871'290
3.	Bereitstellung, Betrieb der IT-Infrastrukturen und Support:	27'839'160
d)	Tiefbauamt	
1.	Überwachung des öffentlichen Strassennetzes:	2'576'429
2.	Unterhalt des Kantonsstrassennetzes:	27'283'639
3.	Entwicklung des Kantonsstrassennetzes:	3'208'294

Art. 4

¹ Die Finanzdirektion wird ermächtigt, im Jahr 2022 bei Bankinstituten punktuell Vorschüsse bis zum Betrag von 200 Millionen Franken zu beantragen.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Signaturen]